Vollgeschoss (Begriff)

Die Berechnung der vorhandenen (Voll-)Geschosse im Baugenehmigungsverfahren richtet sich nach der Vorgabe der Fassung der Landesbauordnung NRW, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Bebauungsplans gültig war. In Bereichen nach § 34 (Innenbereich) und § 35 (Außenbereich) ist die aktuelle Fassung der Bauordnung anzuwenden. Insgesamt gibt es 4 unterschiedliche Definitionen, wann ein Geschoss ein Vollgeschoss darstellt. Aus der Tabelle ist die für den jeweiligen B-Plan gültige Bauordnung ersichtlich.

Gesetz vom **12.07.2018**: [ab 01.01.2019]

(6) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.

Gesetz vom **15.04.2000**:

[01.01.1985 – 31.12.2018] (unverändert übernommen aus der BauO NRW 1984 - 1995) (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mind. 2,30 m haben. Ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Ein Geschoss mit geneigten Dachflächen ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel seiner Grundfläche hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen.

Gesetz vom **27.01.1970**: [01.07.1970 – 31.12.1984]

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.

Auf die Zahl der Vollgeschosse sind anzurechnen:

- 1. Geschosse mit einer lichten Höhe von mehr als 1,80 m unterhalb der Traufenoberkante,
- 2. Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m im Lichten und
- 3. Garagengeschosse, die im Mittel mehr als 2 m im Lichten über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen.

Gesetz vom **10.07.1962**: [01.10.1962 – 30.06.1970]

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.

Auf die Zahl der Vollgeschosse sind anzurechnen:

- 1. Geschosse mit einer lichten Höhe von mehr als 1,80 m unterhalb der Traufenoberkante,
- 2. Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m und
- 3. Garagengeschosse, die im Mittel mehr als 2,00 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen.

Stand: 13.03.2019

Vollgeschossigkeitsbegriff in den unterschiedlichen Bauordnungen NRW

| BauO NW 1962 | BauO NW 1970 | BauO NW 1984 | BauO NW 1995 | BauO NRW 2000 | BauO NRW 2018 |
|---|---|---|----------------------|----------------------|---|
| in Kraft: 01.10.1962 | in Kraft: 01.07.1970 | in Kraft: 01.01.1985 | in Kraft: 01.01.1996 | in Kraft: 01.06.2000 | in Kraft: 01.01.2019 |
| § 2 Abs. 5: Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben. Auf die Zahl der Vollgeschosse sind anzurechnen: 1. Geschosse mit einer lichten Höhe von mehr als 1,80 m unterhalb der Traufenoberkante, 2. Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m und 3. Garagengeschosse, die im Mittel mehr als 2,00 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen. Aufenthaltsräume gem. § 59: - lichte Höhte 2,50 m - in Einfamilienwohn- häusern und im Dachraum: 2,30 m | § 2 Abs. 5: Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben. Auf die Zahl der Vollgeschosse sind anzurechnen: 1. Geschosse mit einer lichten Höhe von mehr als 1,80 m unterhalb der Traufenoberkante, 2. Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m im Lichten und 3. Garagengeschosse, die im Mittel mehr als 2,00 m im Lichten über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen. Aufenthaltsräume gem. § 59: - lichte Höhte 2,50 m - in Einfamilienwohn- häusern und im Dachraum: 2,30 m | § 2 Abs. 5: Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante mehr als 1,60 m im Mittel über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Ein Geschoss mit geneigten Dachflächen ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel seiner Grundfläche hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen. | s. BauO NW 1985 | s. BauO NW 1985 | § 2 Abs. 6: Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat. |